OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450584/4/HW

Datum:
Linz, 16. Dezember 2020

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von M.O., X, H., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R.S., X, G., gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Freistadt vom 12. November 2019, GZ: Fin-716-2/1-2019, betreffend die Vorschreibung eines Kostenersatzes für einen Feuerwehreinsatz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wird gegenüber dem Beschwerdeführer (kurz „Bf“) ein Kostenersatz für den Feuerwehreinsatz vom 6. Juli 2019 vorgeschrieben.

I.2. Dagegen richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde, mit welcher in Zusammenschau mit dem bekämpften Bescheid im konkreten Fall noch ausreichend erkennbar (vgl. *Ellinger/Sutter/Urtz,* BAO[3] § 250 E 59) die Aufhebung des angefochtenen Bescheides angestrebt wird.

II.1. Folgender Sachverhalt wird als erwiesen angenommen:

Mit dem angefochtenen Bescheid werden Kosten für einen Einsatz der Feuerwehr Freistadt vom 6. Juli 2019 am Einsatzort L. (S. F.), welcher aufgrund eines Feuers in einem Abfalleimer erfolgte, vorgeschrieben. Bei der Alarmierung der Feuerwehr wurde ein Feuer im S. bekanntgegeben. Die Feuerwehr rückte daraufhin mit 10 Mann und 2 Einsatzfahrzeugen aus. Der Bf und eine weitere Person wurden als Verursacher dieses Feuers (in dem Abfalleimer) festgestellt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Behördenakt, insbesondere aus den Angaben der Feuerwehr in ON 1 des Behördenaktes und den Feststellungen im angefochtenen Bescheid (welchen, soweit sie mit dem unter II.1. festgestellten Sachverhalt übereinstimmen, in der Beschwerde nicht substantiiert entgegengetreten wurde).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015 hat, soweit gesetzlich nichts anderes festgelegt ist, jede bzw. jeder, in deren bzw. dessen Interesse die Feuerwehr tätig wird, dem jeweiligen Kostenträger die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen, es sei denn, die Feuerwehr wird 1. bei Bränden, 2. zur Abwendung von Brandgefahr, 3. bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder 4. bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren tätig. Die Kosten für im Rahmen von Einsätzen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchte Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (z.B. Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls zu ersetzen.

Gemäß § 6 Abs. 2 Oö. FWG 2015 hat, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken einer Feuerwehr veranlasst, dem Kostenträger der Feuerwehr die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Bedachtnahme auf § 1304 ABGB zu ersetzen.

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. FWG 2015 kann die Gemeinde für Leistungen der Berufsfeuerwehren und der Freiwilligen Feuerwehren, die gemäß Abs. 1 kostenersatzpflichtig sind, eine Gebührenordnung beschließen und die Kostenersätze mit Bescheid vorschreiben.

III.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 12.12.2013, 2012/06/0172) sind trotz der öffentlich-rechtlichen Natur einer Rechtsbeziehung Geldleistungsverpflichtungen privatrechtlicher Natur, wenn das Gesetz kein hoheitliches Handeln konstituiert. In Bezug auf das Bgld. FWG führte der Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung vom 12. Dezember 2013 (2012/06/0172) aus, dass dieses keine (ausdrückliche) Bestimmung darüber enthalte, dass die Kostenersatzansprüche der Feuerwehr im Verwaltungsweg geltend zu machen seien und sich weder aus dem Wortlaut des § 12 Bgld. FWG, der Systematik des Gesetzes, noch aus den Gesetzesmaterialien ein Hinweis dafür ergebe, dass der in diesem Verwaltungsgerichtshofverfahren in Rede stehende Kostenersatzanspruch ein öffentlich-rechtlicher Anspruch wäre. Im Hinblick auf das Fehlen der nach Art. 18 Abs. 1 B-VG für einen öffentlich-rechtlichen Anspruch erforderlichen Anhaltspunkte geht das Höchstgericht dann davon aus, dass es sich um einen zivilrechtlichen Anspruch handelt, der gemäß § 1 JN vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen ist.

III.3. Wie sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt, soll durch die Regelung des § 6 Abs. 5 Oö. FWG 2015 ausdrücklich festgelegt werden, ob die den Feuerwehren entstehenden und zu ersetzenden Kosten hoheitlich (mit Bescheid) vorzuschreiben oder im Zivilrechtsweg geltend zu machen sind (vgl. Ausschussbericht, Beilage 1302/2014 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode, Seite 9).

Nach dem Wortlaut von § 6 Abs. 5 Oö. FWG 2015 können mit Bescheid (nur) Kostenersätze für Leistungen, die gemäß Abs. 1 dieser Norm kostenersatzpflichtig sind, vorgeschrieben werden. Angesichts der ausdrücklichen Bezugnahme auf *„Leistungen [...], die gemäß Abs. 1 kostenersatzpflichtig sind“*, kann nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch nicht ohne weiteres angenommen werden, dass der Gesetzgeber auch für andere Leistungen (die gemäß Abs. 1 nicht kostenersatzpflichtig wären) eine bescheidmäßige Vorschreibung vorsehen wollte. Auch im Ausschussbericht (Beilage 1302/2014 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode, Seite 9) wird zu § 6 Abs. 5 Oö. FWG 2015 wörtlich ausgeführt, dass der *„Ersatz von Kosten, [...] die nach § 6*

*Abs. 1 kostenersatzpflichtig sind, [...] bescheidmäßig vorgeschrieben werden“* könne. Auch aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich daher kein ausreichender Hinweis darauf, dass eine hoheitliche (bescheidmäßige) Vorschreibung von Kosten für nicht nach § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015 kostenersatzpflichtige Leistungen normiert hätte werden sollen. Diese Differenzierung zwischen einem mit Bescheid vorzuschreibenden Kostenersatz für nach § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015 kostenersatzpflichtige Leistungen und einer Geltendmachung von anderen (darüber hinausgehenden) Ansprüchen im Zivilrechtsweg erscheint im Hinblick auf § 6 Abs. 2 Oö. FWG 2015 auch insofern nachvollziehbar, als § 6 Abs. 2 Oö. FWG 2015 nicht nur einen Ersatz von Kosten für den Einsatz, sondern auch einen Ersatz für der Feuerwehr entstandene Schäden normiert (und gemäß § 6 Abs. 2 Oö. FWG 2015 kein Kostenersatz von demjenigen zu leisten ist, in dessen Interesse eine Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen erfolgt, sondern vom schuldhaft [grob fahrlässig oder vorsätzlich] handelnden Kostenverursacher letztlich Schadenersatz zu leisten ist). Die Regelung des § 6 Abs. 5 Oö. FWG 2015 ist daher nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich in Einklang mit dessen Wortlaut und den Gesetzesmaterialien so zu verstehen, dass eine bescheidmäßige Vorschreibung von Kosten nur für Leistungen vorgesehen ist, die nach § 6 Abs. 1 kostenersatzpflichtig sind. Dies steht im Übrigen auch mit der vom Amt der Oö. Landesregierung im Schreiben vom 28. November 2016 (IKD(KKM)-010037/54-2016-Ram) dargelegten Rechtsansicht in Einklang, wonach § 6 Abs. 5 Satz 1 Oö. FWG 2015 die konkrete Verordnungsermächtigung enthalte und danach die Gemeinde *„für (ausschließlich hoheitliche) Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren (im Übrigen auch der Berufsfeuerwehren), die gemäß Abs. 1 kostenersatzpflichtig sind, eine Gebührenordnung beschließen und die Kostenersätze mit Bescheid vorschreiben [kann].“*

Die Feuerwehr-Gebührenordnung für Freistadt (Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt vom 17. Oktober 2016, mit der eine Feuerwehr-Gebührenordnung für Freistadt erlassen wird) normiert in § 2 Abs. 1, dass (sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt) die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung zu entrichten sind. § 2 Abs. 2 der Feuerwehr-Gebührenordnung für Freistadt beinhaltet sodann (lediglich) eine (teilweise) Wiedergabe der Regelung des § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015 (*„Gemäß ...“*) und Abs. 3 der Feuerwehr-Gebührenordnung wiederholt (und verweist auf) die Regelung des § 6 Abs. 2 Oö. FWG 2015. Es wird daher durch die Feuerwehr-Gebührenordnung für Freistadt (jedenfalls soweit für den vorliegenden Fall relevant) keine Gebührenpflicht begründet, die über die *„nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen [...] anfallenden Gebühren“* hinausgeht. Die Feuerwehr-Gebührenordnung für Freistadt steht mit der obigen Rechtsansicht zum Oö. FWG 2015 zudem auch insofern in Einklang, als dort in § 3 Abs. 1 festgelegt wird, dass diese Gebührenordnung *„keine Anwendung“*

findet, *„wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach- oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt) [...]“*. Die Gebührenordnung kann daher in Übereinstimmung mit § 6 Abs. 5 Oö. FWG 2015 so ausgelegt werden, dass sie keine Anwendung findet, „*wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt“.*

Eine bescheidmäßige Vorschreibung eines Kostenersatzes gegenüber dem Bf würde im vorliegenden Fall daher nur in Betracht kommen, wenn es sich um nach § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015 kostenersatzpflichtige Leistungen handeln würde. Keine kostenersatzpflichtigen Leistungen nach § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015 liegen (ausgenommen nicht verfahrensgegenständliche verbrauchte Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter) allerdings bei Tätigwerden der Feuerwehr bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr vor. Gegenständlich wurde die Feuerwehr aufgrund eines Feuers in einem Abfalleimer tätig. Ob es sich dabei im Zeitpunkt des Tätigwerdens der Feuerwehr bereits um ein unkontrolliertes Feuer, das geeignet ist, Schaden zu verursachen, handelte oder nicht, kann verfahrensgegenständlich insofern dahingestellt bleiben, als das Tätigwerden der Feuerwehr jedenfalls entweder aufgrund eines Brandes (so die Einsatzbeschreibung durch die Freiwillige Feuerwehr in ON 1 des Behördenaktes) oder zumindest zur Abwendung einer Brandgefahr erfolgte und insofern jedenfalls keine kostenersatzpflichtige Leistung im Sinne des § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015 vorliegt. Eine bescheidmäßige Vorschreibung von Kosten kommt daher im vorliegenden Fall nicht in Betracht. Vielmehr wäre ein allfälliger Anspruch gegenüber dem Bf im Zivilrechtsweg geltend zu machen (vgl. so auch bereits die „Rechnungslegung“ der Feuerwehr gegenüber dem Bf in ON 1 des Behördenaktes). Der angefochtene Bescheid hätte sohin nicht ergehen dürfen und es ist dieser somit spruchgemäß aufzuheben.

IV. Die ordentliche Revision ist zulässig, da - soweit ersichtlich - keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage vorliegt, ob bei Tätigwerden der Feuerwehr in Fällen, welche gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015 keine kostenersatzpflichtigen Leistungen darstellen, allfällig bestehende Kostenersatz- und Schadenersatzansprüche dennoch mit Bescheid vorzuschreiben sind.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer ordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger